



Anfrage Erika Häusermann, glp Wil

Anfrage «Geheimniskrämerei um den roten Pass»

Im Juni 2015 reichte der Imam Bekim Alimi ein Einbürgerungsgesuch für sich, seine Ehefrau und seine zwei Kinder beim Sekretariat des Einbürgerungsrates ein. Dieser erteilte im Mai 2016 der ganzen Familie Alimi das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht. Im Juli 2016 ging eine Einsprache ein, welche nur Bekim Alimi betrifft. Mit dem Einverständnis der Familie Alimi wurde das Gesuch der Familie getrennt behandelt und mit Beschluss der Regierung den restlichen Familienmitgliedern 2017 das Kantonsbürgerrecht und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

Am 5. April 2018 bestätigte das Stadtparlament die Einbürgerung Bekim Alimis, die Verhandlung im Stadtparlament war öffentlich. Entgegen zahlreichen Medienberichten war der Entscheid des Stadtparlamentes nicht abschliessend. Das Einbürgerungsgesuch ging danach zur kantonalen Prüfung nach St. Gallen, anschliessend zum Staatssekretariat für Migration SEM in Bern. Die St. Galler Regierung entscheidet abschliessend über die Erteilung des roten Passes. Bekim Alimi ist eine Person von öffentlichem Interesse. Auf Anfrage erhielt ich weder von der Ortsgemeinde Wil noch vom Amt für Gemeinden und Bürgerrecht des Kanton St. Gallen Auskunft darüber, ob Alimi inzwischen definitiv das Schweizerbürgerrecht und somit den roten Pass erhalten hat.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Imam Bekim Alimi das Schweizerstaatsbürgerrecht erhalten und wenn ja seit wann, oder ist das Verfahren noch im Gange?
2. Der Einbürgerungsrat der Stadt Wil publiziert die Liste der im ordentlichen Verfahren eingebürgerten Personen. Alle in Wil Stimmberechtigten haben ein Einspracherecht. Wo wird dann die Liste der definitiv eingebürgerten Personen publiziert?
3. Gemäss Öffentlichkeitsgesetz hat jede Person Zugang zu amtlichen Dokumenten. Gilt das auch für das Stimmregister welches das Einwohneramt führt?
4. Das Parlament ist Teil des Einbürgerungsverfahrens. Sollten Mitglieder des Stadtparlamentes als direkt Beteiligte im parlamentarischen Prozess nicht von den beteiligten Amtsstellen die erforderlichen Informationen erhalten, um einen Vorstoss vorzubereiten oder eben überflüssig zu machen? (sRS 151.1/Nr. 168) Art. 29 lit b.